

# Steuergesetz der Gemeinde Sufers

Gültig ab 1. Mai 2015

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>			
Art. 1	Gegenstand .....	1			
Art. 2	Suubidiäres Recht .....	2			
<b>II.</b>	<b>Materielles Recht.....</b>	<b>2</b>			
<b>1.</b>	<b>Einkommens- und</b>				
	<b>Vermögenssteuern .....</b>	<b>2</b>			
Art. 3	Steuerfuss .....	2			
<b>2.</b>	<b>Handänderungssteuer .....</b>	<b>2</b>			
Art. 4	Steuersatz .....	2			
<b>3.</b>	<b>Liegenschaftsteuer.....</b>	<b>2</b>			
Art. 5	Steuersatz .....	2			
<b>4.</b>	<b>Hundesteuer .....</b>	<b>2</b>			
Art. 6	Steuerobjekt .....	2			
Art. 7	Steuersubjekt .....	2			
Art. 8	Steuerbefreiung .....	2			
	Art. 9	Steuerberechnung .....	3		
	<b>III.</b>	<b>Formelles Recht.....</b>	<b>3</b>		
	<b>1.</b>	<b>Behörden .....</b>	<b>3</b>		
	Art. 10	Gemeindevorstand .....	3		
	Art. 11	Gemeindesteuernamt .....	3		
	Art. 12	Weitere Behörden .....	3		
	<b>2.</b>	<b>Bezug .....</b>	<b>3</b>		
	Art. 13	Fälligkeit .....	3		
	Art. 14	Zahlungsfrist .....	3		
	Art. 15	Steuererlass .....	4		
	<b>3.</b>	<b>Entschädigung.....</b>	<b>4</b>		
	Art. 16	Entschädigung .....	4		
	<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>4</b>		
	Art. 17	Inkrafttreten .....	4		

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde Sufers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftssteuer

Die Gemeinde Sufers erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer

Überdies erhebt die Gemeinde Sufers folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) Kurtaxe
- b) Eine Tourismusförderungsabgabe

**Art. 2 Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

**Art. 3 Steuerfuss**

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. Handänderungssteuer

**Art. 4 Steuersatz**

Die Handänderungssteuer beträgt 0,5 Prozent.

### 3. Liegenschaftensteuer

**Art. 5 Steuersatz**

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

### 4. Hundesteuer

**Art. 6 Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

**Art. 7 Steuersubjekt**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

**Art. 8 Steuerbefreiung**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

**Art. 9 Steuerberechnung**

Die Steuer beträgt für den jeden Hund 80 Franken.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

### **III. Formelles Recht**

#### **1. Behörden**

**Art. 10 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand entscheidet über Steuererleichterungsgesuche.

**Art. 11 Gemeindesteuernamt**

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

**Art. 12 Weitere Behörden**

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Allianz Rheinwald veranlagt.

#### **2. Bezug**

**Art. 13 Fälligkeit**

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

**Art. 14 Zahlungsfrist**

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### **Art. 15 Steuererlass**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand. Er stützt sich dabei auf den Entscheid der kantonalen Steuerbehörde ab.

### **3. Entschädigung**

#### **Art. 16 Entschädigung**

Die Gemeinde Sufers wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz wurde am 26. Februar 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Revision von Artikel 3 tritt per 1. Mai 2015 in Kraft und wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 genehmigt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Die Aktuarin

Thomas Lechner

Daniela Fravi

Von der Regierung genehmigt: